



Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2024

Teilrevision Nutzungsplanung. Windenergie. Einzelinitiative "Abstand von Windrädern". Beleuchtender Bericht. Abnahme

WLDBRG-2023-0006 Windenergieplanung Kanton Zürich

08. Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung / 08. Energie / 3. Solar- und Windkraftanlagen, Alternativenergien, Förderung von Alternativlösungen (sa 5.03.0)

An der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 wurde über die am 29. Mai 2023 beim Gemeinderat Wildberg eingereichte Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" abgestimmt.

Der ursprüngliche Initiativtext wurde während der Gemeindeversammlung durch einen Änderungsantrag leicht erweitert. Da dieser Antrag mit deutlichem Mehr angenommen wurde, erhielt der Gemeinderat den Auftrag, die Bau- und Zonenordnung um den folgenden Passus zu den Windrädern zu ergänzen:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Das Wichtigste in Kürze:

In der Bau- und Zonenordnung im Abschnitt «III. Ergänzende Vorschriften» wird mit der Teilrevision – wie in der Einzelinitiative verlangt – ein neuer Artikel 21 «Windräder» eingeführt, welcher wie folgt lautet: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden.»

Durch die Initiative kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Wildberg keine Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Dies führt faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Wildberg.



Der Gemeinderat Wildberg beschliesst:

1. Der beleuchtende Bericht für die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wird genehmigt.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der rechtzeitigen Publikation auf der Gemeindehomepage beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindepräsident
 - Gemeinderatskanzlei, zum Vollzug von Dispo 2
 - Gemeindeschreiberin
 - Akten 08.08.3

Gemeinderat Wildberg

Thomas Kupper
1. Vizepräsident

Nicole Ward
Gemeindeschreiberin

versandt am 4. Oktober 2024